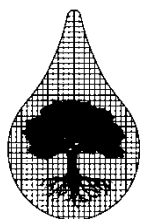


**Stadt Bargteheide
Bebauungsplan Nr. 9b
Artenschutzprüfung auf B-Plan-Ebene**



Stadt Bargteheide
B-Plan Nr. 9b
Artenschutzprüfung auf B-Plan-Ebene

Auftraggeber:
Stadt Bargteheide
Rathausstraße 24-26
22941 Bargteheide

Verfasser:
BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:
Dipl. Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kiel, den 7.2.2023



(Dr. S. Greuner-Pönicke)

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Untersuchungsgebiet	5
3	Ergebnisse.....	6
3.1	Brutvögel.....	6
3.2	Amphibien	10
3.3	Fledermäuse	14
3.4	Haselmaus	18
3.5	Weitere Anhang IV-Arten FFH-RL	18
3.6	Weitere Arten ohne europäischen Schutzstatus	19
3.7	Zusammenfassung der bedeutsamen Habitatergebnisse	19
4	Planung.....	20
5	Relevanzprüfung.....	21
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
5.1.1	Fledermäuse.....	23
5.1.2	Haselmaus.....	23
5.1.3	Kammolch.....	23
5.1.4	Totholzkäfer	24
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	24
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	24
5.4	Fauna i.S. der Eingriffsregelung	25
6	Artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des B-Planes	27
6.1	Vorgaben des Artenschutzes.....	27
6.2	Konfliktermittlung.....	28
6.2.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	28
6.2.2	Europäische Vogelarten.....	32
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	37
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	37
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	41
7.2.1	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	41
7.2.2	CEF-Maßnahmen	45
7.2.3	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen.....	45

7.2.4	Fauna in der Eingriffsregelung	45
8	Zusammenfassung	47
9	Literatur	48

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bargteheide plant mit dem Bebauungsplan Nr. 9b die Zulassung der Nutzung im Geltungsbereich für eine Feuerwache sowie untergeordnet eine Bushaltestelle und Wendeanlage. Zum B-Plan erfolgen hier Regelungen zum Artenschutz i.S. § 44 BNatSchG.

Hierzu wurden Kartierungen im Jahr 2016/17 durchgeführt, die im Jahr 2022 überprüft wurden. Die Fauna gemäß Kartierung und ergänzender Potenzialanalyse für weitere Arten wird in der Artenschutzprüfung mit den aktuell vorliegenden Planungsunterlagen (Erschließungsplanung Petersen + Partner) verschnitten, um Konflikte aufzuzeigen und den Handlungsbedarf darzustellen. Dieser wird über den Umweltbericht als Teil der Begründung rechtswirksam. Der Umweltbericht zum B-Plan wird parallel zum B-Plan erarbeitet und baut z.B. auf der Planzeichnung auf. B-Planentwurf und Begründung liegen bisher nicht vor.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (vgl. Abbildung 1) liegt westlich der Bahntrasse, ca. 250m südlich des Bahnhofs. Eine Unterteilung in eine südwestliche und eine nordöstliche Teilfläche wird optisch und strukturell von einer das Gebiet von Nordwest nach Südost durchziehenden Baumreihe/Knick bewirkt. Die nördliche und westliche, sowie die südwestliche Seite ist ebenfalls von Gehölzreihen flankiert, teilweise sind Stillgewässer vorhanden. Die Baumreihen/Knicks weisen für eine städtische oder stadtnahe Fläche eine hohe ökologische Wertigkeit auf, sie werden dominiert von alten, entsprechend großen Bäumen mit einer großen Anzahl an Höhlungen, Spalten und Totholzanteil. Die von den Gehölzen umfriedeten bzw. durchschnittenen Freiflächen werden von Intensivgrünland gebildet, wobei im Nordosten eine kleine Obstwiese eingegliedert ist.

Die Untersuchungsmethode ist im Gutachten zum Faunistischen Bestand (Oktober 2019) dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

3 Ergebnisse

Die ausführliche Darstellung erfolgt im Gutachten zum Faunistischen Bestand. Hier sind die artenschutzrechtlich bedeutenden Arten und deren Überprüfung/Plausibilisierung in 2022 zusammenfassend dargestellt.

3.1 Brutvögel

Die Brutvogelkartierung ergab nachgewiesene Brutvorkommen von 36 Arten auf der Planfläche, darunter eine streng geschützte Art (**Waldohreule**), eine deutschlandweit gefährdete Art (**Star**) sowie eine Art, die deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt wird (**Gartenrotschwanz**) (vgl. Abbildung 2 und Tabelle im Gutachten zum Faunistischen Bestand). Eine weitere Art der deutschlandweiten Vorwarnliste, welche zudem streng geschützt ist, hatte 2017 einen Brutplatz wenige Meter außerhalb der Planfläche – die **Teichralle**.

Die Brutvogelgemeinschaft setzt sich vor allem zusammen aus verbreiteten, mäßig anspruchsvollen Arten der Gehölze, Parklandschaften und Siedlungen; jedoch ist auf Grund des hohen Angebots an Höhlen, Spalten etc. in dem alten Baumbestand der Anteil an **Gehölzhöhlen- und Nischenbrütern** vergleichsweise hoch. So konnten neben diversen häufigen Arten wie z.B. verschiedenen **Meisen** auch zwei Paare des **Stars** sowie drei des

Gartenrotschwanzes nachgewiesen werden. Die diversen Totholz-Anteile in dem alten Baumbestand werden von verschiedenen **Spechten** zur Nahrungssuche rege genutzt, wobei 2017 jedoch nur ein Brutpaar des **Buntspechts** nachgewiesen werden konnte. Der lichte Obstbaumbestand im Bereich der Streuobstwiese im Nordwesten des Untersuchungsgebietes bietet mit den zumeist ungenutzten Früchten eine wichtige Nahrungsgrundlage für diverse Vogelarten, die Baumhöhlen werden von verschiedenen **Meisen** und dem **Gartenrotschwanz** zur Brut genutzt. 2017 brütete in den Gehölzen zudem ein Paar der **Nachtigall**. Eine Besonderheit stellte 2017 die Brut eines Paares der **Waldohreule** in einer alten Weide im zentralen Norden des UGs dar; hier wurde ein altes Krähennest, welches auf dem morschen, teils hohlen Stamm des Baumes errichtet wurde, zur Brut genutzt. Die offenen Wiesenflächen dienen ebenfalls diversen Vögeln als Nahrungsraum, hier und in den Saumbereichen der Knicks / Baumreihen brüten auch verbreitete, ungefährdete **Bodenbrüter**. Das Regenrückhaltebecken im Südwesten des UGs diente 2017 einem Paar **Stockenten** sowie einem Paar der **Teichralle** als Brutstätte.

Der Planfläche kommt auf Grund ihrer in großen Teilen störungsarmen Lage und Beschaffenheit eine relativ hohe Bedeutung als innerstädtischer Brutvogellebensraum zu; besonders die alten, Höhlen- und spaltenreichen Bäume mit hohem Totholzanteil stellen hier einen wichtigen Nahrungs-, Brut- und Rückzugsraum für diverse Arten dar, welche sonst im städtischen Bereich nur noch wenig geeignete Habitate finden. Der Nachweis einer Brut der Waldohreule unterstreicht die Störungsarmut, die Hochwertigkeit des Nahrungsraums (hier vor allem Kleinsäugervorkommen auf den Wiesenflächen und den Knickfüßen / Baumwurzelbereichen) sowie die ökologische Wertigkeit der alten Baumbestände.

Tabelle 1: Zusammenfassung der wertgebenden Brutvogelarten, weitere im Fauna-Gutachten

Artnamen Deutsch	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL-SH	RL-D	Anhang EU-VSchRL	Vorhabensfläche	Wirkraum (Potential)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		NG	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		NG	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		NG	NG
Teichralle	<i>Galinuga chloropus</i>	+	+	*	V		NG	BV
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*		NG	NG
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*		BV	NG
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*		NG	NG
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	+	+	*	*	I	NG	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		NG	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		NG	NG
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>	+		*	V		BV	BV

Artnamen Deutsch	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL-SH	RL-D	Anhang EU-VSchRL	Vorhabensfläche	Wirkraum (Potential)
	<i>phoenicurus</i>							
Trauerschnäpper	<i>Muscicapa hypoleuca</i>	+		3	3		NG	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*	II	NG	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*	II	NG	BV
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	+		V	*		NG	NG
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	+		!	*		NG	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3		BV	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		NG	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		NG	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	3		NG	BV

Rote Liste	<u>Schutz</u>
2 = Stark gefährdet	BG = Besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG.
3 = gefährdet	SG = Streng geschützt nach nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG.
R = extrem selten	Anhang EU-VSchRL = Zugehörigkeit der Art zu einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
V = Vorwarnliste	
* = ungefährdet	<u>Status</u>
◆ = nicht bewertet	BV = Brutvogel
k.A. = Keine Angabe	NG = Nahrungsgast
! = besondere Verantwortung SHs für die Art	

Weiterhin wurden nicht gefährdete Arten der Gehölzbrüter, Bodenbrüter (Vorhabensfläche) und Brutvögel der Gewässer (Wirkraum) im Untersuchungsgebiet ermittelt (Anlage Bestand Fauna).

Plausibilisierung 2022

Das Untersuchungsgebiet hat sich bis 2022 nicht wesentlich verändert. Die Knicks und Grünland sind unverändert. Die Obstwiese ist nicht mehr gepflegt worden und verkrautet bzw. verbuscht, was für die Wertigkeit für die Vogelwelt keine Veränderung bedeutet. Auch das Kleingewässer auf der nördlichen Nachbarfläche ist verbuscht und im Sommer tws. trocken gefallen (s.a. Amphibien), ein größerer Gehölzbestand war aber für die Brutvögel auch in 2019 prägend, so dass die Veränderung nur gering die Gehölzvögel stärkt. Der an der südlichen Grenze verlaufende Graben wurde 2022 stark geräumt und tws. wurde Gehölz beseitigt. Vogelkundlich ist dies jedoch wenig von Bedeutung.

Aufgrund der Kontrolle der Biotoptypen ist der kartierte Vogelbestand weiterhin plausibel und im Bestand anzusetzen.



Abbildung 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2017. Kartengrundlage: Google Maps

3.2 Amphibien

Die Amphibienuntersuchungen ergaben Vorkommen von insgesamt vier Arten (vgl. Abbildung 3 und Tabelle 2), welche in den beiden untersuchten Gewässern (Wirkraum) Laichvorkommen aufwiesen. Während das Regenrückhaltebecken von **Gras-** und **Teichfrosch** sowie dem **Teichmolch** besiedelt war, konnte in dem Wiesentümpel im Nordosten außerhalb der Planfläche neben Teichmolch und Teichfrosch auch der europäisch geschützte **Kammolch** nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Bei den Amphibienuntersuchungen 2017 nachgewiesene Arten

Nachgewiesene Art		BNatSchG		FFH-Anhang	RL S-H
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BG	SG		
<i>Rana esculenta</i>	Teichfrosch	+			D
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	+			V
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	+	+	IV	V
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch	+			-

Legende

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Datenlage defizitär

V = Vorwarnliste

R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH-Anhang: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-Richtlinie:

IV = Art unter besonderem Schutz der EU

Weiterhin kann für die Erdkröte im Landlebensraum ein Potenzial angenommen werden, das südliche Rückhaltebecken kann Laichplatz der Art sein.

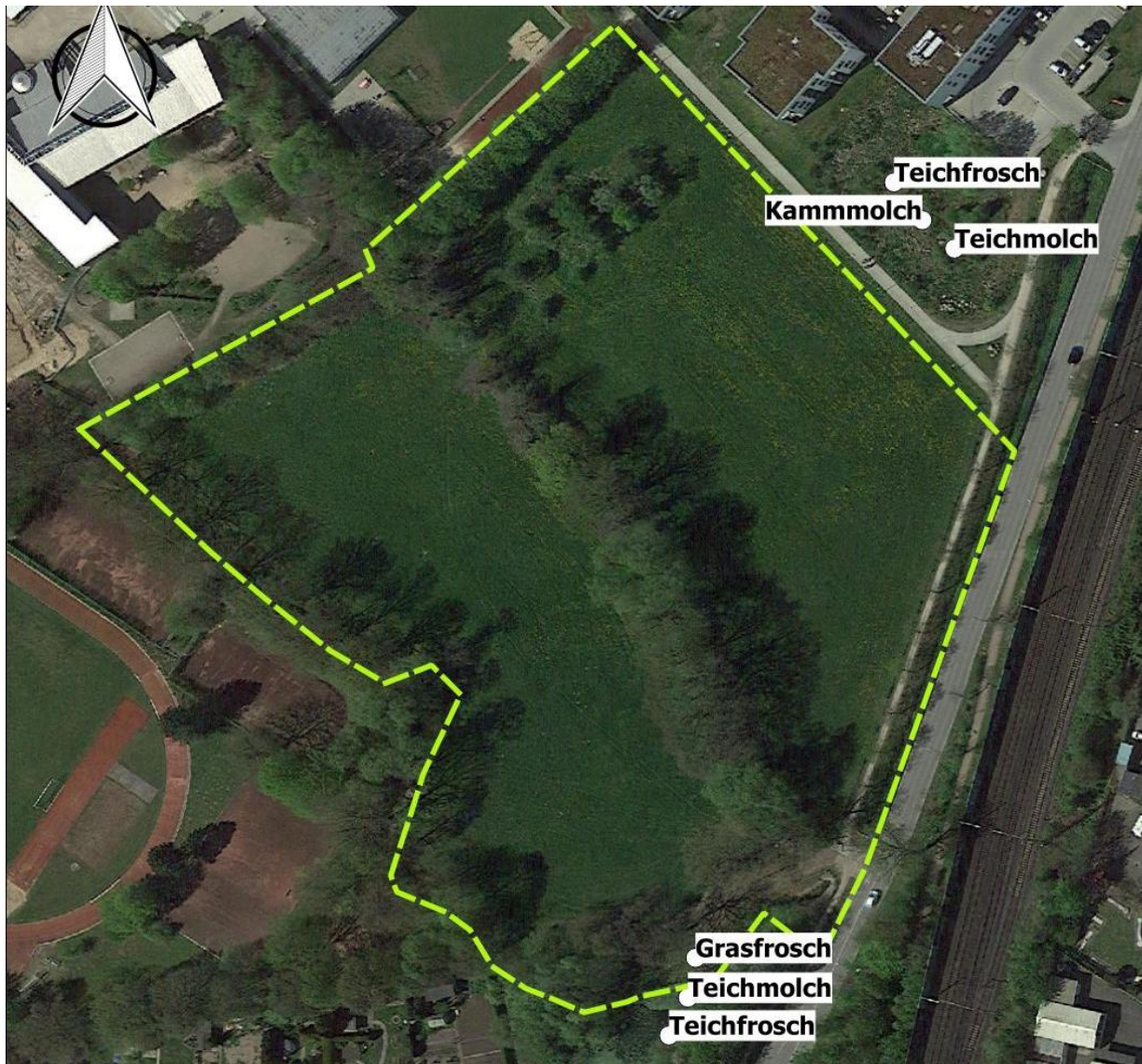


Abbildung 3: Ergebnisse der Amphibienkartierung 2017. Gelb: Grobe Abgrenzung UG. Luftbild: Google Maps

Da alle nachgewiesenen Arten mehr oder weniger starke Wanderungen zwischen den Laichgewässern und Landlebensräumen sowie Winterquartieren ausführen, ist davon auszugehen, dass die Vorhabensfläche zum einen von den Tieren während der Wanderungen gequert wird und zum anderen auch selbst als Landlebensraum und Winterquartier dient. Besonders im Bereich des Obstbestandes und der Gehölzreihen ist mit überwinternden Individuen aller nachgewiesenen Arten zu rechnen, letztere dienen vermutlich auch als Haupt-Wanderachsen.

Überprüfung der Amphibien 2022

Es wurde das kleine Gewässer nördlich auf der Nachbarfläche mit früherem Kammolchvorkommen überprüft. Dies war in 2021 und auch wieder 2022 in größeren Teilen ausgetrocknet. Im verbliebenen Gewässer waren jedoch Molche zu finden:

12.5.2022: Molchfallen ausgebracht

14.5.2022: Molchfallenleerung, im Gewässer belassen: 19 Teichmolche, 4 Kammolche

Umgesiedelt nach Elmenhorst Nord: Kammolch 3 Männchen, 4 Weibchen trächtig,

Teichmolch 3 Männchen, 2 Weibchen

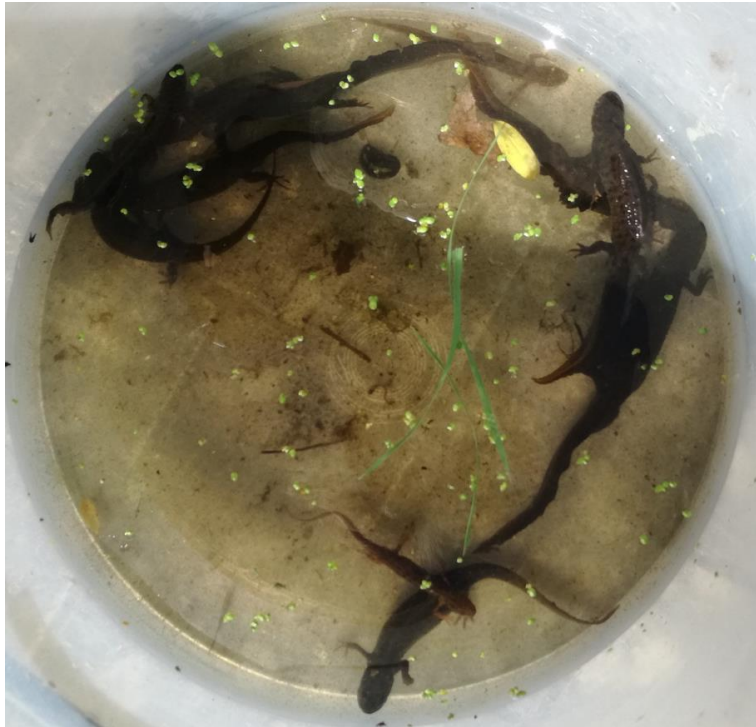
Es wurden keine Kaulquappen gefunden

Im Teich Elmenhorst waren Erdkröten-Kaulquappen bereits vorhanden (Neuanlage), Flutrasen bildet im Gewässer am Ufer erste Vegetation, Wasser trüb

Molchfallen Anfang Mai 2022



Ergebnis Falle 1, Tiere wurden ins Gewässer zurückgesetzt (frühere Abstimmung mit der UNB: einen Teil zurücksetzen, einen anderen umsiedeln)



Ergebnis Falle 2 und 3, nach Elmenhorst verbracht, Weibchen noch mit Eiern, so dass eine Vermehrung in Elmenhorst denkbar ist



Knicks Elmenhorst, guter Zustand, als Landlebensraum bereits im Zusammenhang mit umgebenden Gehölzen geeignet.



Teich Nord Elmenhorst, vereinzelt Flutrasenbulte im Wasser, Erdkrötenkaulquappen, trüb



Grünland Elmenhorst mit vereinzelt Wiesenschaumkraut

3.3 Fledermäuse

Im Rahmen der Detektorbegehungen und Horchboxerfassungen wurden zwischen Mai und September 2017 im Gebiet sieben Fledermausarten nachgewiesen (Tabelle 3).

Die Langohrnachweise wurden dem Braunen Langohr zugeordnet, da andere Arten der Gattung *Plecotus* in Schleswig-Holstein nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorkommen. Generell lassen sich jedoch die Langohr-Arten allein auf Grund ihrer Rufe nicht voneinander unterscheiden. Auch die Arten der Gattung *Myotis* lassen sich oft akustisch nicht oder nur schwer differenzieren, weshalb die Rufe nur als Gattung *Myotis* bestimmt wurden. Sicher bestimmt werden konnte die Wasserfledermaus.

Alle Fledermausarten sind nach dem BNatSchG streng geschützt und werden unter Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Unter den nachgewiesenen Arten befinden sich keine Arten nach

Anhang II der FFH-Richtlinie. In der Roten Liste Deutschlands ist die Mückenfledermaus in Kategorie D (Daten defizitär) eingeordnet, die Breitflügelfledermaus gilt als gefährdet (Kategorie 3). Großer Abendsegler und Braunes Langohr sind auf der Vorwarnliste (V) geführt, Wasser-, Zwerg- und Flughautfledermaus sind in Deutschland als ungefährdet (*) eingestuft. In Schleswig-Holstein gelten Großer Abendsegler, Breitflügel- und Flughautfledermaus als gefährdet (Kat. 3), Mückenfledermaus und Braunes Langohr stehen auf der Vorwarnliste, während die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus ungefährdet sind.

Das gesamte Gebiet wird von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt, wobei vor allem die mittlere Baumreihe/Knick, aber auch der südwestlich angrenzende Knick/Baumreihe mit dem kleinen Graben wesentliche Flugstraßen darstellen. Für Arten, die im freien Luftraum jagen, wie Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler, ist die gesamte Wiesenfläche als Jagdhabitat geeignet. Besonders häufig konnten Breitflügelfledermäuse und Große Abendsegler auf der südwestlichen Wiese festgestellt werden, weshalb diese Fläche als bedeutendes Jagdgebiet für diese Arten angesehen werden muss. Strukturgebunden jagende Arten halten (Gattungen Plecotus und Myotis) sich häufiger entlang der Baumreihen/Knicks sowie in der Obstwiese auf. Fledermäuse der Gattung Pipistrellus jagen sowohl strukturgebunden entlang der Baumreihen, Knicks und in der Obstwiese, als auch im freien Luftraum und im Bereich der Straßenlaternen im Norden der Fläche. Die wichtigen Jagdgebiete und Flugstraßen sind in Abb. 4 dargestellt.

Plausibilisierung 2022

Die Biotoptypen wurden bereits bei dem Bestand der Vogelwelt als weiterhin weitgehend unverändert bewertet. Dies gilt auch für die Fledermäuse, für die eine Detektorüberprüfung im Mai stattgefunden hat.

12.5.2022: 21 bis 23 Uhr, 17 bis 11 Grad C, keine Wolken aber heller Mond. 19 Kontakte Fledermaus entlang Knick und an Obstwiese, dort Nahrungsraum.

Die Nutzung der Grünlandflächen als Nahrungsraum mit Schwerpunkt um die Obstwiese wurde damit bestätigt, ebenso die Flugachse entlang des mittleren Knicks. Spalten und Höhlen sind in den alten Bäumen weitervorhanden, so dass auch die Nutzung der Quartiere weiter anzunehmen ist.

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet im Jahr 2017

Art deutsch	Art wissenschaftlich	FFH	BNatSchG	RL D	RL SH	Häufigkeit	Nachweis
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	s	G	3	häufig	D, HB
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	s	*	*	vereinzelt	HB
Myotis unbestimmt	<i>Myotis spec</i>	IV	s	?	?	vereinzelt	D, HB
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	s	V	3	regelmäßig	D, HB
Nyctaloid	<i>Nyctalus / Eptesicus / Vespertilio</i>	IV	s	?	?	vereinzelt	D, HB
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	s	*	3	vereinzelt	D, HB, B
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	s	*	*	häufig	D, HB J, SQ, B
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	s	D	V	regelmäßig	D, HB J, SQ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	s	V	V	vereinzelt	D, HB

Legende:
 FFH: IV – Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
 BNatSchG: s – streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz
 RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009) / RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014):
 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, D – Daten unzureichend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V – Vorwarnliste, * – ungefährdet
 Häufigkeit: Häufigkeit der Art im Untersuchungsgebiet
 Nachweis: D – Detektor, HB – Horchbox, B – Balzquartier, J – Jagdhabitat, SQ – Sommerquartier

Da das Untersuchungsgebiet inmitten eines Siedlungsraumes liegt, stellt es innerhalb des infrastrukturell geprägten Gebietes einen wichtigen Rückzugsort mit hohem Quartierpotenzial und wichtigen Jagdgebieten für Fledermäuse dar.

Die Habitat- und Quartierfunktion ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Es sind Tagesquartiere in älteren Bäumen vorhanden und im Süden des mittleren Knicks/Baumreihe gemäß den Detektorergebnissen 2017 eine kleine Wochenstube oder ein Gemeinschaftsquartier mehrerer Fledermausmännchen der Zwergfledermaus. Balzquartiere kommen im Untersuchungsraum vor und auch in den Gebäuden der Umgebung.

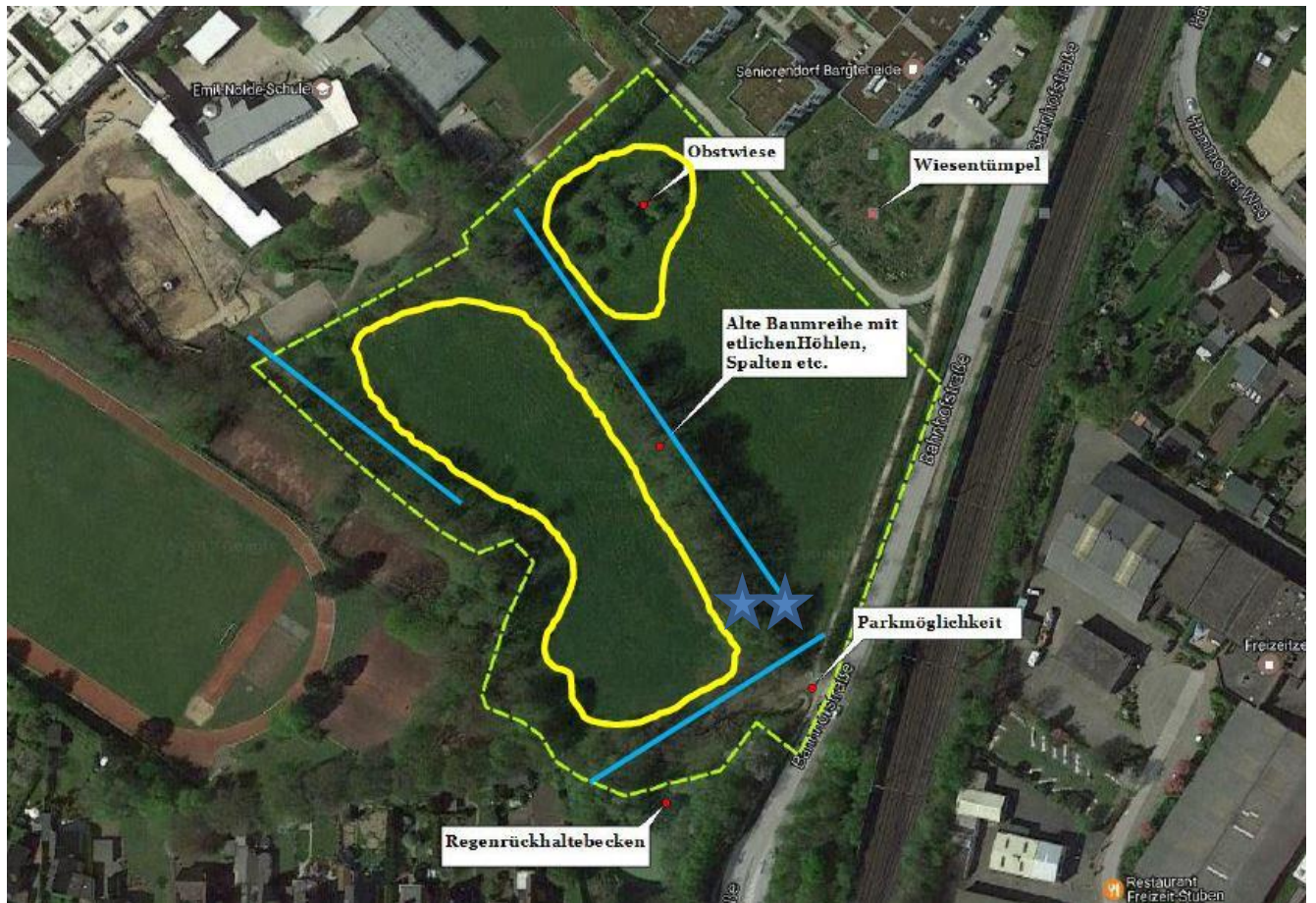


Abbildung 4: Wichtige Jagdgebiete (gelb umrandete Flächen) und Flugstraßen (blaue Linien). Quartiere von Zwerg- und Mückenfledermaus (Sterne). Kartengrundlage: Google Earth

Bei der Plausibilisierung 2022 wurde die nächtliche Lichtsituation überprüft:



Lichtsituation Fläche Nord, Blick auf die Bahnhofstraße, rechts mittlerer Knick



Fläche Süd, Blick Richtung Straße

In einer Begehung wurden die Flugrouten und Nahrungsfläche mit Nutzung durch Fledermäuse bestätigt. Die Dunkelheit auf der Fläche ist für Fledermäuse günstig.

3.4 Haselmaus

Im Rahmen der Untersuchung zur Haselmaus 2017 konnten keine Vorkommen festgestellt werden. Weder wurden in den ausgebrachten Nest-Tubes Nester oder Individuen der Spezies gefunden, noch konnten Freinester, Fraßspuren oder sonstige Hinweise auf ein Vorkommen der Art im UG festgestellt werden. Ein Vorkommen der Spezies im Untersuchungsgebiet wird daher sicher ausgeschlossen. Dies ist auch für 2022 weiter gültig, da keine Biotopvernetzung zu Beständen von Haselmäusen im Umfeld besteht, so dass eine Zuwanderung ausgeschlossen wird.

3.5 Weitere Anhang IV-Arten FFH-RL

Eine Bedeutung des Untersuchungsraums für weitere Amphibienarten oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht, auch die Zauneidechse ist aufgrund der Bodenverhältnisse und Beschattung der Gehölzstrukturen nicht zu erwarten. Unter den Insekten sind Käfer des Totholzes im Bereich v.a. des mittleren Knicks möglich, eine weitergehende Untersuchung hat aufgrund des Erhalts nicht stattgefunden. Europäisch geschützte Libellen oder Schmetterlinge sind aufgrund fehlender Habitateignung nicht anzunehmen.

In weiterer Entfernung sind Haselmaus und Moorfrosch für den Raum Bargteheide bekannt.

3.6 Weitere Arten ohne europäischen Schutzstatus

Im Untersuchungsraum sind für weitere Amphibienarten Teichfrosch, Grasfrosch und Teichmolch kartiert worden. Weiterhin sind Erdkröte, Ringelnatter, Waldeidechse und Blindschleiche anzunehmen. In den Gehölzbereichen sind auch Kleinsäuger anzunehmen, die Weinbergschnecke ist zu erwarten und es ist eine Nahrungsfunktion für Rehwild, Hasen und ggf. Kaninchen gegeben.

3.7 Zusammenfassung der bedeutsamen Habitatergebnisse

Eine Zusammenfassung besonders bedeutsamer Räume für die Fauna gibt für die Ermittlung von Betroffenheiten die Abb. 6.

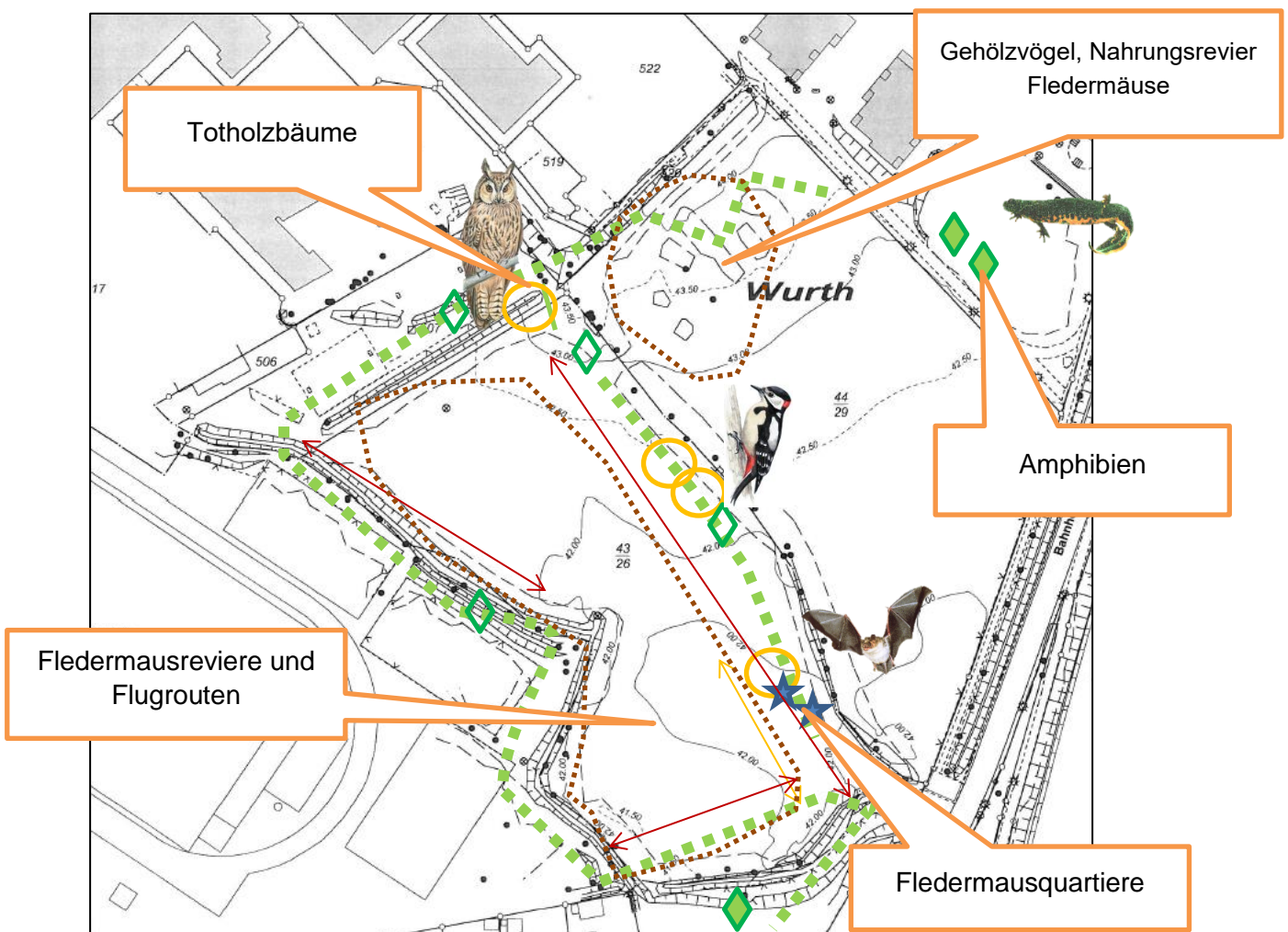
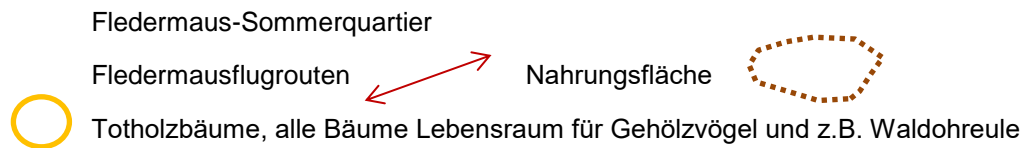


Abb. 5: Raumnutzung Artenschutz

- ◆ Laichgewässer Kammolch/Amphibien
- ◇ Landlebensraum Amphibien
- - - , Waldeidechse, Blindschleiche (s.a. Folgeseite)





4 Planung

Beschreibung der Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 9b (Umweltbericht):

Vorrangiges Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr im nördlichen Teil des Geltungsbereiches sowie die Anlage einer Buswendeanlage im südlichen Teil.

Die Größe von Baufenster und Nebenanlagen orientiert sich am Bedarf der Flächennutzung der Feuerwache. Dazu werden eine überbaubare Grundfläche von 2.550 m² zzgl. 3.400 m² für Nebenanlagen sowie Bauhöhen/Firsthöhen von 57,00 mNN festgesetzt.

Ein weiteres Baufenster liegt im Bereich der Buswendeanlage, welche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt ist. Hier ist eine überbaubare Grundstücksfläche von 500 m² vorgesehen.

Die absolute Bauhöhe beträgt für den Bereich der Feuerwehr 13,50 m und für den Bereich der Buswendeschleife 8,00 m. Von den Festsetzungen ausgenommen ist die Errichtung eines Übungsturmes mit einer Höhe von 20,00 m. Die Höhe der Anlagen bemisst sich dabei an den technischen Erfordernissen.

Südlich der Buswendeanlage liegt das geplante Retentionsbecken, festgesetzt als Wasserfläche.



Abb. 6: Beispiel einer Retentionsfläche mit Biotopcharakter

Die vorgesehenen Anlagen sind in größere Grünflächen eingebettet. Teil dieser Grünflächen ist der zentrale Knick mit festgesetzten, wertgebenden Einzelbäumen. Für die Grünflächen sind umfangreiche Grünfestsetzungen zum Biotopverbund vorgesehen. Dazu gehören Anpflanzgebote

(Bäume, Gehölzgruppen, Obstwiese) sowie eine extensive Nutzung als Blühwiese. Diese werden in Kap. 4.6 näher beschrieben.

Die Erschließung erfolgt über zwei Zufahrten sowie eine weitere Zuwegung von der Bahnhofstraße aus. Im Bereich der Durchfahrt durch den Knick wird die Regelbreite der Straße von 6,50 m auf 3,65 m verschmälert, um wertvollen Baumbestand zu erhalten. Eine weitere fußläufige Anbindung erfolgt im Westen Richtung Schule an einen vorhandenen Fußweg.



Abb. 7: Planzeichnung (Feb. 2022, Petersen + Partner) als Grundlage der artenschutzrechtlichen Bewertung

5 Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung auf B-Planebene abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Sofern Arten ohne europäischen Schutzstatus betroffen sind, wird für diese i.S. des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften die Eingriffsregelung abgearbeitet.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Überlagerung der Lebensräume der Fauna mit den Planinhalten i.S. einer Relevanzprüfung. Für die Artengruppen wird dieses nachfolgend im Einzelnen überprüft.

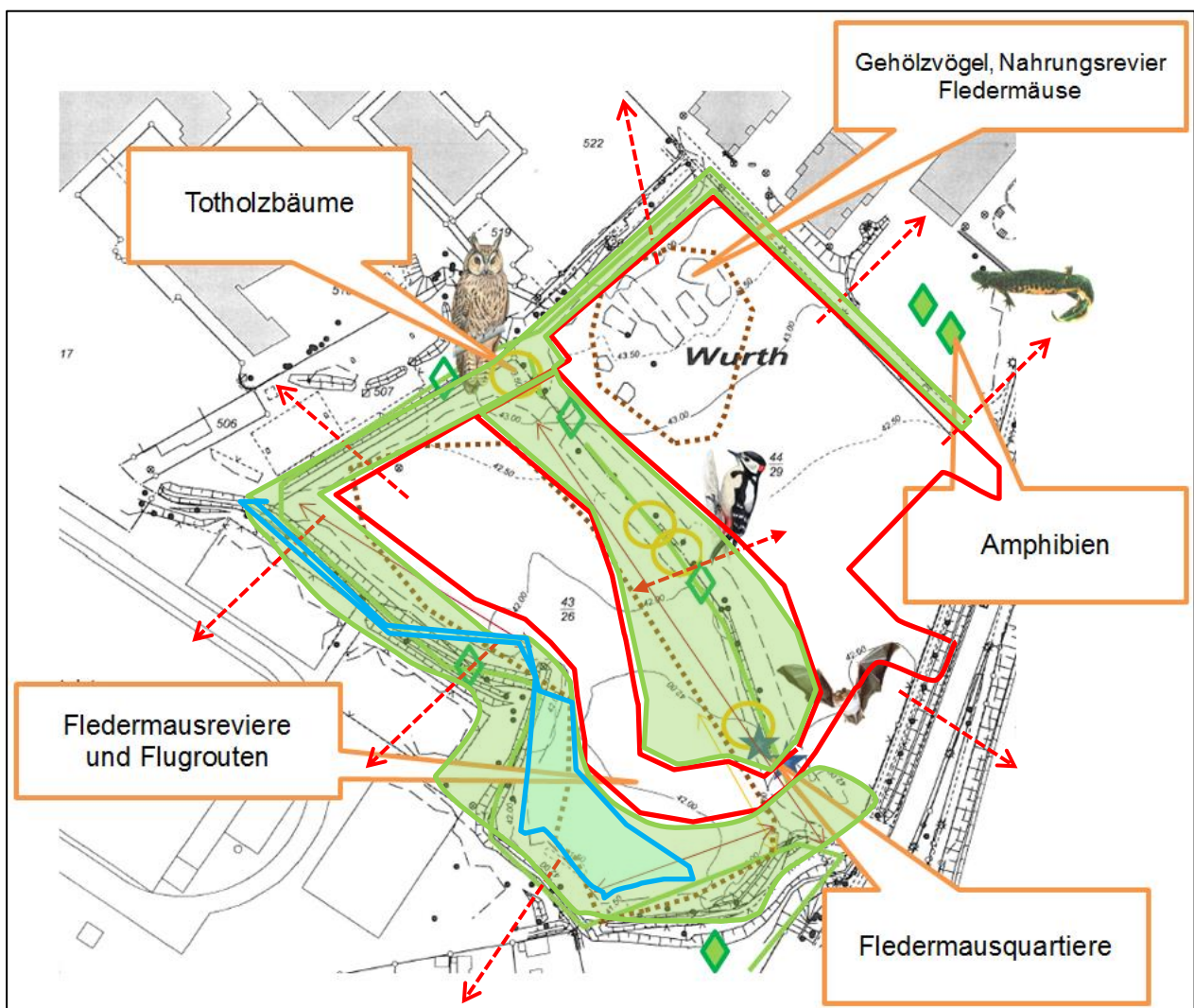


Abb. 8: Überlagerung der Planinhalte mit den vorrangig relevanten Lebensräumen der Fauna

Legende s.a. Abb. 7

blau: Retentionsfläche

weiß/rot umrandet: Eingriffsflächen der Planung, Pfeile: Störwirkung

Nachfolgend wird die Relevanz der Überplanung von Tierlebensräumen geprüft.

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Die Flächeninanspruchnahme ist für Fledermäuse als Nahrungsraum mit Flugrouten von Bedeutung, Bäume mit pot. Quartieren gehen verloren. Hier sind auch Betroffenheiten von Wochenstuben möglich, da Bäume mit > 50 cm Stammdurchmesser nicht verloren gehen, sind Winterquartiere nicht betroffen.

Die Planung sieht keinen Erhalt der nördlichen Nahrungsfläche (Obstwiese) vor, hier kann auch eine Flugachse liegen, die durch Licht beeinträchtigt würde. Weitere Arten können im Umfeld Quartiere besitzen. Hier kann eine Beeinträchtigung bei einer Zunahme an Licht erfolgen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungsverbot (Bäume)
- Nahrungsflächenverlust, Verlust von Tages-/Balzquartieren, Wochenstuben, Winterquartieren
- Störung durch Licht

5.1.2 Haselmaus

Die Vorhabensflächen stellen keinen Lebensraum der Art dar. Tiere können im weiteren Umfeld in Knicks vorkommen. Relevante Beeinträchtigungen sind hier nicht zu befürchten, Störungen sind denkbar jedoch ist die Art nicht störungsempfindlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.3 Kammmolch

Die Vorhabensflächen stellen einen Landlebensraum der Art dar. Tiere sind für das Gewässer im Nordosten angegeben, können in Knicks und Grünland vorkommen. Relevante Beeinträchtigungen des Laichgewässers sind hier aufgrund des Erhalts von Gewässer, den meisten Gehölzen nicht zu befürchten, Störungen sind denkbar jedoch ist die Art nicht störungsempfindlich. Da hier jedoch Landlebensraum zumindest in Teilen und in den Wanderstrecken überbaut wird, ist Tötung und Teillebensraumverlust zu prüfen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung
- Teillebensraumverlust

5.1.4 Totholzkäfer

Es kommen in der mittigen Baumreihe/Knick alte Weiden und Pappeln vor, die auch Totholzanteile aufweisen. In diesen (s. Abb. 8 und 9, gelbe Kreise) alten Bäumen ist das Vorkommen unterschiedlicher Totholz bewohnender Insekten möglich. Da die Bäume erhalten bleiben und Störungen der Tiere nicht relevant sind, besteht hier keine Beeinträchtigung.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenichel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Für diese Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Knicks liegen im Bereich indirekter Wirkungen durch Geräuscentwicklung und Bewegungen. Für die Obstwiese ist ein Verlust festzustellen, ebenso für einen Baum des mittigen Knicks/Baumreihe. Es sind bei Fällarbeiten Tötungen von Individuen möglich. Da die Gehölze überwiegend erhalten werden, ist durch Flächeninanspruchnahme nur die Obstwiese als Lebensstätte zu bewerten, die weiteren Gehölze durch Störung.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Fällarbeiten
- Lebensstättenverlust
- Störung von Arten in verbleibenden Knicks/Baumreihen

Brutvögel tws. Rote Liste 3-Status in älteren Gehölzbeständen

Star (RL 3), Waldohreule, Goldammer, Trauerschnäpper (RL 3) in alten Knicks/Baumreihe, Bluthänfling (RL 3) und Nachtigall in der Obstwiese. Letztere wird durch das Vorhaben überplant, die weiteren Arten liegen im Bereich des Wirkraumes für Störungen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungsverbot bei Fällarbeiten
- Verlust von Lebensstätten und Nahrungsfläche
- Störung durch Lärm, Bewegungen

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude sowie Rauch- und Mehlschwalbe (RL 3)

Feld- und Haussperling mit Brutplätzen im Wirkraum, Nahrungsraum ist auch die Vorhabensfläche. Rauch- und Mehlschwalbe mit Nahrungsrevier im Vorhabens- und Wirkraum. Für die Arten ist die Störung im Bereich der Gebäude (Seniorenanlage) nicht zu befürchten, es geht aber ein Teillebensraum als Nahrungsfläche verloren.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust eine Nahrungsfläche

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer

Stockente und Teichralle kommen in den beiden Gewässern im Wirkraum vor, hier ist eine Störung zu prüfen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung der Arten

5.4 Fauna i.S. der Eingriffsregelung

Neben den europäisch geschützten Arten kommen national geschützte und nicht geschützte Arten vor. Von Bedeutung sind auch hier v.a. die alten Gehölzbestände mit Krautvegetation und Totholz am Knickfuß bzw. Baumreihe sowie die Verbindung zu den Grünlandflächen.

Amphibien, Reptilien

Der Erhalt der Knicks/Baumreihe erhält den wesentlichen Landlebensraum in Verbindung mit den Gewässern, die geplante Nutzung kann aber zu Individuenverlusten führen. Die Anlage der neuen

Obstwiese, Retentionsmulde und von Blühstreifen kann die Nahrungsgrundlage der Arten verbessern. In der Summe dürften damit die Arten als Lebensgemeinschaft erhalten bleiben.

Konflikte mit möglicher Relevanz für Arten und Lebensgemeinschaften:

- keine erhebliche, nachteilige Wirkung

Insekten

Für mögliche Grünlandarten, wie z.B. bestimmte Schmetterlingsarten, ist ein Verlust des Lebensraumes gegeben. Für Arten der Gehölze, hier auch sicher Käferarten des Totholzes, bedeutet der Erhalt der Knicks mit Knickfuß, Baumreihen und Kronenbereiche die Sicherung des Lebensraumes. Die Anlage von Obstwiese und Blühstreifen kann die Nahrungsgrundlage der Arten verbessern.

Konflikte mit möglicher Relevanz für Arten und Lebensgemeinschaften:

- keine erhebliche, nachteilige Wirkung

Weinbergschnecke

Die Art ist in den Knicks/Baumreihen anzunehmen, das Vorkommen ist aufgrund des weitgehenden Erhalts dieser Strukturen auch weiterhin möglich. Die Anlage von Obstwiese und Blühstreifen kann die Nahrungsgrundlage der Art verbessern.

Konflikte mit möglicher Relevanz für Arten und Lebensgemeinschaften:

- keine erhebliche, nachteilige Wirkung

Kleinsäuger, Wild

Für die Arten geht eine Nahrungsfläche überwiegend verloren, die Störwirkung wird zur Abwanderung von Tieren führen.

Konflikte mit möglicher Relevanz für Arten und Lebensgemeinschaften:

- Verlust einer Nahrungsfläche sowie eines Ruheraumes

6 Artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des B-Planes

6.1 Vorgaben des Artenschutzes

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten auf B-Planebene dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Es wird geprüft, ob diese überwunden werden können.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.2 Konfliktermittlung

Entsprechend den Vorgaben der Arbeitshilfe des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

6.2.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse mit pot. Quartieren in/an Gehölzen

Alle Fledermausarten sind nach dem BNatSchG streng geschützt und werden unter Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Gefährdung ist wie folgt gegeben:

Mückenfledermaus Kategorie D (Daten defizitär), Breitflügelfledermaus gefährdet (Kategorie 3), Großer Abendsegler und Braunes Langohr Vorwarnliste (V), Wasser-, Zwerg- und Rauhautfledermaus in Deutschland ungefährdet (*), in Schleswig-Holstein Großer Abendsegler, Breitflügel- und Rauhautfledermaus gefährdet (Kat. 3), Mückenfledermaus und Braunes Langohr Vorwarnliste, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus ungefährdet.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Es ist eine Betroffenheit eines Baumes in Baumreihe/Knick im Norden und der Streuobstwiese gegeben. Hier ist mit Tages- und Balzquartieren, ggf. Wochenstube zu rechnen. Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass zu fallende Bäume mit Höhlen und Spalten nicht als Quartier durch Fledermäuse genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Quartiernutzung stattfindet. Die Nutzungszeit für die hier anzunehmenden Sommerquartiere reicht von März bis November. Eine Zerstörung von Quartieren mit nicht mobilen Tieren (Jungtiere, schlafende Tiere) in dieser Zeit ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gehölze):

Die Fällung der Gehölze ist außerhalb des Zeitraums der möglichen Quartiernutzung, d.h. nicht von März bis November aber im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 29. Februar vorzunehmen.

Ein Abweichen von den Vorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Sommerquartiernutzung durch Fledermäuse vorliegt.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Umfang an möglichen Tagesquartieren ist in den betroffenen Gehölzen gering. Es sind nur wenige größere Bäume betroffen, die Tages- und Balzquartiere, jedoch eher keine Wochenstuben bieten. Kleine Höhlen und einige Spalten sind an den zu beseitigenden Obstbäumen festzustellen. Diese kommen aber in weit größerem Umfang auch in den Bäumen der seitlichen Knicks und der mittigen Baumreihe/Knick vor. Der Verlust an Tagesquartieren und einzelner möglicher Wochenstube wird daher keine Auswirkung auf die Nutzung der im Süden festgestellten Wochenstuben haben. Altbäume mit Höhlen bleiben im Knick ausreichend erhalten. Artenschutzrechtlich ist daher kein Verbotstatbestand gegeben.

Es werden die vorhandenen Flugrouten als Gehölze erhalten. Auf Störung wird nachfolgend eingegangen.

Die Nahrungsreviere werden im Umfang verringert werden. Die Retentionsfläche wird eine Nahrungsfunktion erhalten, die weiteren Grünlandflächen und Obstwiese gehen verloren. Die Funktion der Lebensstätten wird dadurch beeinträchtigt. Erforderlich wird daher eine Kompensation, die für die z.T. gefährdeten Arten vorgezogen erfolgen muss. Da nur ein Teil der Fläche entwertet wird und umfangreich alter Baumbestand, zwei Wochenstuben und Nahrungs-Retentionsfläche erhalten wird, wird ein Ausgleich im Umfang von 0,5facher Fläche erforderlich.

CEF-Maßnahme Fledermäuse 1:

Aufwertung einer Nahrungsfläche für Fledermäuse im Umfeld von altem Baumbestand, 0,5fache Fläche des Grünlands/der zu beseitigenden Obstwiese. Retentionsfläche und neue Obstwiese können angerechnet werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (Bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind potenzielle Jagdhabitats lichtempfindlicher Arten sowie Flugrouten vorhanden (*Myotis*-Arten und Braunes Langohr) und es sind im Süden Sommerquartiere zu finden. Die Quartiere, Nahrungsfläche tws. und Flugrouten bleiben erhalten, Lichtwirkung kann jedoch eine Störung bedeuten. Dies ist daher zu minimieren.

Vermeidungsmaßnahme 2 (lichtempfindliche Fledermausarten)

Einsatz von LED-Lampen als Außenbeleuchtung, Farbspektrum mit möglichst geringer Beeinträchtigung von Fledermäusen und Insekten (s. Kap. 7)

Ausrichtung der Beleuchtungen auf Standortflächen

Vermeidung seitlicher Abstrahlungen (z.B. durch Blendschutz) insbesondere in Gehölze

Vermeidungsmaßnahme 3 (strukturgebunden fliegende Fledermäuse)

Erhalt der Knicks/Baumreihen als Leitstrukturen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Kammolch

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Laichgewässer im Nordosten bleibt erhalten. Das Töten von Tieren im Landlebensraum ist bei Bauarbeiten und späterem Betrieb jedoch nicht auszuschließen. Zur Vermeidung des Tötens ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Vermeidungsmaßnahmen 4 (Kammolch):

Der Eingriff in den pot. Landlebensraum des Kammolches, d.h. in den Gehölzbestand Knick-Einzelbaum, Obstwiese (s. Abb. 8) darf erst nach Abwanderung von Tieren erfolgen. Dies erfolgt zur Laichzeit, wenn Tiere in das Laichgewässer abwandern (Adulte, März, April). Das Fällen von Gehölzen ist im Winter zulässig, jedoch ist kein Befahren mit schwerem Gerät zulässig. Die gehölzfreie Fläche wird von Tieren je nach Wetterlage im Frühjahr verlassen.

Zur Vermeidung von Tötungen in der Bau- und Betriebsphase ist ein dauerhafter Amphibienzaun erforderlich (s. Kap. 7), der aus der Vorhabensfläche heraus überwindbar ist aber das Einwandern in die Fläche verhindert. Er ist vor Baufeldfreimachung herzustellen. Während der Bauphase ist der Gehölzbestand an Baumaßnahmen durch Bauzaun sicher abzugrenzen.

Vor Baubeginn ist die Eingriffsfläche durch biologische Baubegleitung auf Tiere zu prüfen, diese sind ggf. abzusammeln und in ein Ersatzlaichgewässer zu verbringen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es ist ein Verlust einer Teilfläche eines Landlebensraumes festzustellen. Hier sind v.a. die Gehölzbereiche Lebensraum, die überwiegend erhalten werden. Die Population ist seit längerem in Bargteheide bekannt, allerdings ist nur eine geringe Zahl an Tieren festzustellen gewesen. Es erfolgt daher der Erhalt der Population auch mit Landlebensräumen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (s.o.). Es wird zur Stabilisation von Kammmolchpopulationen ergänzend die Besiedlung von Lebensraum in der Ökopoolfläche in Elmenhorst vorgesehen. Da damit ein zusätzlicher Lebensraum besiedelt wird, ist dies keine artenschutzrechtliche Kompensation sondern eine Vorsorgemaßnahme:

Vorsorgemaßnahme Kammmolch:

Ein Teil der Jungtiere (40%) der Art wird am Laichgewässer östlich des Geltungsbereiches über drei Jahre abgesammelt und in Kleingewässer der Ökopoolfläche Elmenhorst umgesiedelt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Da der Kammmolch kaum Störungsempfindlich ist und der Betrieb auf der Fläche überwiegend am Tage erfolgt, die Tiere jedoch nachtaktiv sind, wird keine Störung erwartet.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

6.2.2 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Zerstörungen von Nestern mit Gelegen und Tötungen von Jungtiere sind bei Eingriffen in Bäume während der Brutzeit möglich. Durch die Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme 5 (Gehölzbrüter):

Entfernung der Gehölze und Baubeginn außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende August (Vorgaben Fledermäuse: nicht vor 1.12.).

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden flächiger Gehölzbestand/Obstwiese und Intensivgrünland mit Größe von insgesamt 6.225 m² (Gemeinbedarfsflächen) und Grünland mit angrenzenden Saumstrukturen mit 4.976 m² für Buswendeschleife und Zufahrten dauerhaft überplant. Es sind Nachtigall und Gartenrotschwanz mit Brutplätzen in der Obstwiese betroffen, weiterhin ungefährdete und störungsunempfindliche Gehölzvögel. Für die Arten gehen Reviere durch Überbauen und Störungen verloren. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt muss der Ausgleich nicht zwingend vorgezogen wirken und ist daher als Artenschutzrechtlicher Ausgleich umzusetzen. Räumlich muss die Maßnahme im gleichen Naturraum liegen. Höhlenbäume bleiben im mittleren Knick ausreichend vorhanden, d.h. ein relevanter Verlust für Höhlenbrüter ergibt sich nicht.

A1 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Gehölzbrüter):

Für den verloren gehenden Baum- und Gehölzbestand auf der Obstwiese ist ein sowohl qualitativ als aus quantitativ geeigneter/ausreichender Ausgleich zu schaffen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um v.a. Obstgehölze und weitere Gehölzbestände älteren bis mittleren Alters (insgesamt ca. 1.200 m²), die flächig 1:2 ausgeglichen werden müssen (2.400 m² Neuanpflanzung Gehölz). Der Gehölzausgleich muss entsprechend Anpflanzungen von heimischen Wildobst- und Laubgehölzen beinhalten, mit einem Anteil an angrenzenden Freiflächen.

Ein Teil des Ausgleichsbedarfs kann planintern erfolgen:

- Gehölzpflanzung an der Retentionsfläche 300 m² (siehe Kap. 4.6.1 Nr. 3)
- Anpflanzung von 15 Obstbäumen und 12 weiteren Bäumen (Flächenansatz 25 m² pro Baum)
675 m² (siehe Kap. 4.6.1 Nr. 1)

SUMME 975 m²

Der übrige Ausgleichsbedarf von 2.400 m² - 975 m² = 1.425 m² kann auf der vorgesehenen planexternen Ausgleichsfläche (Ökokonto Elmenhorst, siehe Kap. 4.6.5) erbracht werden. Hier sind ausreichend Gehölzpflanzungen aus heimischen Laub- und Wildobstgehölzen angelegt worden.

Die Details der Umsetzung dieser Maßnahme sind dem Kap. 7 zu entnehmen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase auf. Im Betrieb wird Parkplatznutzung, Buswendeanlage und Übungsbetrieb sowie Feuerwehreinsatz erfolgen. Die hier in den verbleibenden Knicks betrachteten Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Star

Die gefährdete Art kommt als Brutvogel im mittleren Knick/Baumreihe vor. Die Gehölze bleiben erhalten. Die Vorhabensfläche ist derzeit weitgehend ungestört und Nahrungsraum der Art, sie wird stärker genutzt und gestört.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Zerstörungen von Nestern mit Gelegen und Tötungen von Jungtiere sind nicht zu erwarten, da der Neststandort erhalten bleibt. Da die Art auch wenig störungsempfindlich ist, ist auch das Verlassen des Nestes nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Brutplatz bleibt erhalten, es erfolgt jedoch eine Zunahme an Störungen und Überbauen des größeren Teils des Grünlandes. Für den Star ist jedoch anzunehmen, dass die Art weiterhin die Gehölze als Nistplatz und die umgebenden Flächen, u.a. die Retentionsfläche, als Nahrungsraum nutzen wird.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird nicht erwartet.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Waldohreule

Die Art kommt als Brutvogel im Norden vor. Sie ist nicht gefährdet und brütet im Bereich der sich „kreuzenden“ Knicks nicht weit vom nördlichen Schulgelände entfernt (s. Abb. 2 und 6). Die Vorhabensfläche ist derzeit weitgehend ungestört und Nahrungsraum der Waldohreule.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Zerstörungen von Nestern mit Gelegen und Tötungen von Jungtiere sind nicht zu erwarten, da der Neststandort erhalten bleibt. Sofern der Baubeginn in der Brutzeit erfolgen würde, wäre jedoch das Verlassen des Nestes durch die Art denkbar, was einer Tötung von Jungtieren gleichkommt. Es wird als Vermeidung vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahme 5 (Gehölzbrüter), s.o.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Brutplatz bleibt erhalten, es erfolgt jedoch eine Zunahme an Störungen und Überbauen des größeren Teils des Grünlandes. Der Erhalt der Lebensstätte ist daher nicht sicher, so dass eine artenschutzrechtliche Kompensation erfolgt.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Waldohreule):

Für den verloren gehenden ungestörten Lebensraum der Eule wird im Bereich der ungestörten Flächen der Poolfläche Elmenhorst das vorhandene Grünland mit Gehölzrandstrukturen und Säumen (Verbesserung des Kleinsäugerangebotes als Nahrungsgrundlage) aufgewertet und ein Eulen-Nistkorb angebracht. Zudem wirkt die in Bargteheide geplante Obstwiese positiv für die Nahrungsgrundlage der Eulen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (Bei Umsetzung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase auf. Diese wurden bereits bewertet und mit kompensiert.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Brutvögel angrenzender Brutplätze mit Nahrungsraum in der Vorhabensfläche

Als Nahrungsgäste wurden Arten der Gehölze (Eulen, Spechte, Bluthänfling, Trauerschnäpper u.a.) aber auch der Gebäude (Rauch-/Mehlschwalbe) und Gewässer (Teichralle) festgestellt. Die Vorhabensfläche ist derzeit weitgehend ungestört und als Nahrungsraum der Arten gem. Tab. 1 geeignet. Die Überbauung und Zunahme der Störungen wird die Nahrungsfunktion mindern.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Töten von Tieren ist für Nahrungsgäste als mobiler Tiergruppe nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Funktion der Nahrungsfläche mit ungestörtem Gehölz und Grünland wird nicht als essentiell gewertet, da Gehölze einerseits umfangreich erhalten bleiben und Grünflächen auch angrenzend weiter vorhanden sind. Es wird aber als Empfehlung die Aufwertung von Grünland im Zusammenhang mit alten Knicks vorgesehen.

Artenschutzrechtliche Empfehlung 1 Nahrungsgäste:

Es wird eine Fläche mit Grünland im Nahbereich von alten Knicks (Poolfläche Elmenhorst) artenschutzrechtlich als Ausgleich für die Arten aufgewertet. Da es sich um Arten mit größeren Revieren und Vorkommen auch in der freien Landschaft handelt, ist der Ersatz in Elmenhorst vertretbar. Die Maßnahme ist jedoch vorgezogen herzustellen. Zudem wirkt die in Bargteheide geplante Obstwiese positiv für die Nahrungsgrundlage der Vögel.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (Bei Umsetzung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase auf. Diese wurden bereits bewertet und mit Empfehlung 1 kompensiert.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Empfehlung 1)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Nachfolgend werden die in Kap. 6 ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung für die einzelnen Arten / Gruppen zusammenfassend aufgeführt.

V1 Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gehölze):

Die Fällung der Gehölze ist außerhalb des Zeitraums der möglichen Quartiernutzung, d.h. nicht von März bis November aber im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 29. Februar vorzunehmen.

V2 Vermeidungsmaßnahme 2 (lichtempfindliche Fledermausarten)

Einsatz von LED-Lampen als Außenbeleuchtung, Farbspektrum mit möglichst geringer Beeinträchtigung von Fledermäusen und Insekten (s. u.)

Ausrichtung der Beleuchtungen auf Standortflächen

Vermeidung seitlicher Abstrahlungen (z.B. durch Blendschutz) insbesondere in Gehölze


Nachfolgend sind die möglichen Optimierungen für die Beleuchtung bewertet.

Typen der Beleuchtung und deren Bewertung:

verbesserbar

Leuchte mit Wanne, die viel Licht über die gegenüberliegende Straßenseite hinaus wirft und blendet.

Viele Hersteller bieten solche Leuchten auch statt mit Wanne mit Flachglasabschluß an ("Anforderungen der Bahn"). Sie blenden dann kaum noch, es gibt sogar Erfahrungen, dass in der Nähe solcher Leuchten mit Flachglas sogar astronomische Beobachtungen gut möglich sind!



<p>gut</p> <p>Teilweise seitlich abgeschattetes Leuchtengehäuse (SCO).</p>		<p>schlecht</p> <p>Kugelleuchten strahlen das meiste Licht nach oben ab.</p>	
<p>sehr gut</p> <p>Voll abgeschirmtes Leuchtengehäuse (FCO).</p>		<p>ungünstig</p> <p>Leuchte, die zu viel Licht zur Seite streut.</p>	

Quelle: www.lichtverschmutzung.de

Der Naturschutzbund NABU NRW gibt weitere Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigung von Insekten und Fledermäusen durch Licht:

Beleuchtung am Haus und im Garten auf das notwendige Maß reduzieren

Möglichst niedrige Anbringung der Lichtquelle, so dass eine großräumige Anlockwirkung verhindert wird.

Voll abgeschirmte Leuchten verwenden, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen und nur den gewünschten Raum beleuchten.

Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden, (keine Lichtabstrahlung).

Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe heraus ragen.

Nur warmweiße Lampen verwenden bis max. 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen und LEDs ohne Blauanteile).

Die Beleuchtung steuern, durch Bewegungsmelder oder (Teil- bzw.) Nachtabschaltung.

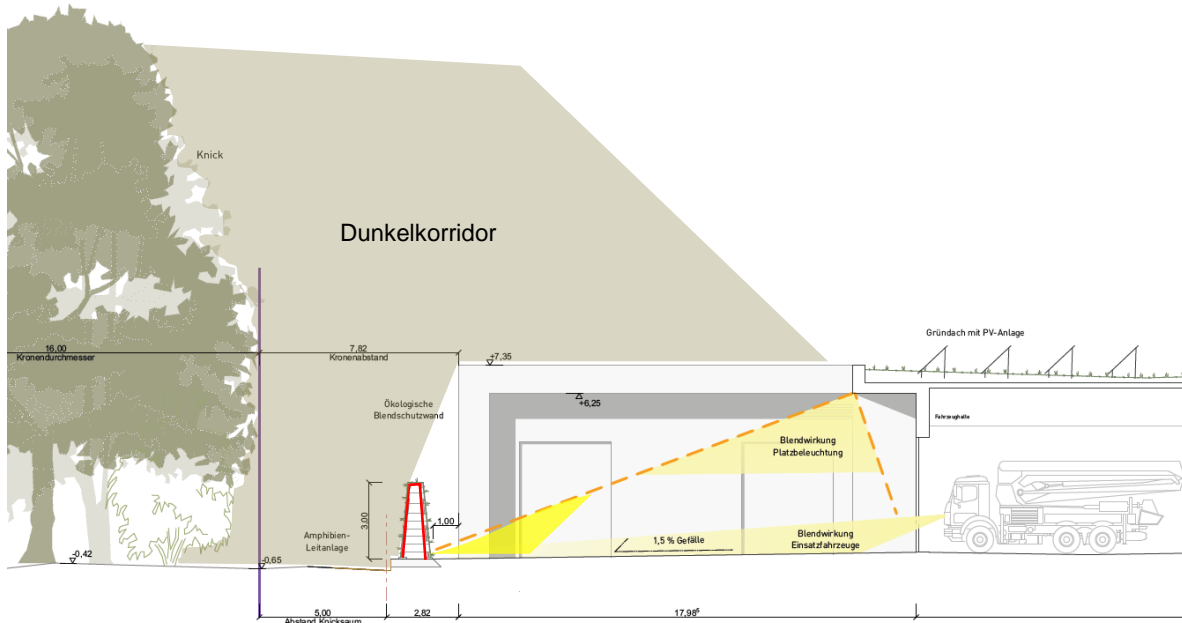


Abb. 9: Höhe Lichtschutzwand 3 m

Die Höhe der Lichtschutzwand an Feuerwache und Buswendeanlage jeweils in Richtung des mittleren Knicks ist in der weiteren Planung zu überprüfen.

V3 Vermeidungsmaßnahme 3 (strukturgebunden fliegende Fledermäuse)

Erhalt der Knicks/Baumreihen als Leitstrukturen.

V4 Vermeidungsmaßnahmen 4 (Kammolch):

Der Eingriff in den pot. Landlebensraum des Kammmolches, d.h. in den Gehölzbestand Knick-Einzelbaum, Obstwiese (s. Abb. 8) darf erst nach Abwanderung von Tieren erfolgen. Dies erfolgt zur Laichzeit, wenn Tiere in das Laichgewässer abwandern (Adulte, März, April). Das Fällen von Gehölzen ist im Winter zulässig, jedoch ist kein Befahren mit schwerem Gerät zulässig. Die gehölzfreie Fläche wird von Tieren je nach Wetterlage im Frühjahr verlassen.

Zur Vermeidung von Tötungen in der Bau- und Betriebsphase ist ein dauerhafter Amphibienzaun erforderlich (s. Kap. 7), der aus der Vorhabensfläche heraus überwindbar ist aber das Einwandern

in die Fläche verhindert. Er ist vor Baufeldfreimachung herzustellen. Während der Bauphase ist der Gehölzbestand an Baumaßnahmen durch Bauzaun sicher abzugrenzen.

Vor Baubeginn ist die Eingriffsfläche durch biologische Baubegleitung auf Tiere zu prüfen, diese sind ggf. abzusammeln und in ein Ersatzlaichgewässer zu verbringen.

Vor Baubeginn ist die Eingriffsfläche durch biologische Baubegleitung auf Tiere zu prüfen, diese sind ggf. abzusammeln und in ein Ersatzlaichgewässer zu verbringen.

Die Lage des Amphibienzauns in Verbindung mit vergleichbar wirkenden Lärmschutzwällen mit Leitwirkung für die Molche ist nachfolgend dargestellt.

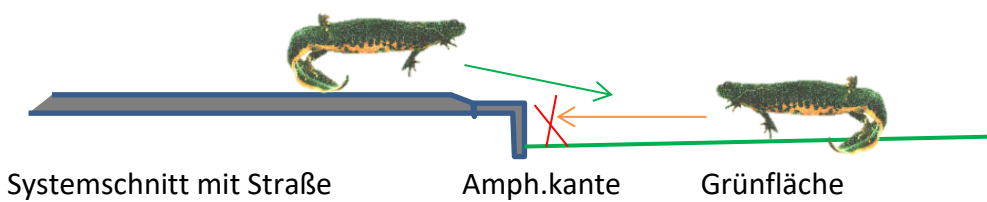



Abb. 10: Amphibienzaun  übersteigbar in Richtung Kleingewässer im Nordosten und zur Retentionsfläche, Kammmolch-Unterführung in der Straße (Bus) weitere Legende s. Abb. 7/8

Tiere können nicht auf die Straße, können aber von der Straße ggf. in die Grünfläche

V5 Vermeidungsmaßnahme 5 (Gehölzbrüter):

Entfernung der Gehölze und Baubeginn außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende August (Vorgaben Fledermäuse: nicht vor 1.12.).

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

7.2.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

A1 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Gehölzbrüter):

Für den verloren gehenden Baum- und Gehölzbestand auf der Obstwiese ist ein sowohl qualitativ als auch quantitativ geeigneter/ausreichender Ausgleich zu schaffen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um v.a. Obstgehölze und weitere Gehölzbestände älteren bis mittleren Alters (insgesamt ca. 1.200 m²), die flächig 1:2 ausgeglichen werden müssen (2.400 m² Neuanpflanzung Gehölz). Der Gehölzausgleich muss entsprechend Anpflanzungen von heimischen Wildobst- und Laubgehölzen beinhalten, mit einem Anteil an angrenzenden Freiflächen.

Ein Teil des Ausgleichsbedarfs kann planintern erfolgen:

- Gehölzpflanzung an der Retentionsfläche 300 m² (siehe Kap. 4.6.1 Nr. 3)
- Anpflanzung von 15 Obstbäumen und 12 weiteren Bäumen (Flächenansatz 25 m² pro Baum)
675 m² (siehe Kap. 4.6.1 Nr. 1)

SUMME 975 m²

Der übrige Ausgleichsbedarf von $2.400 \text{ m}^2 - 975 \text{ m}^2 = \underline{1.425 \text{ m}^2}$ kann auf der vorgesehenen planexternen Ausgleichsfläche (Ökokonto Elmenhorst, siehe Kap. 7) erbracht werden. Hier sind ausreichend Gehölzpflanzungen aus heimischen Laub- und Wildobstgehölzen angelegt worden.

A2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Waldohreule):

Für den verloren gehenden ungestörten Lebensraum der Waldohreule wird im Bereich der ungestörten Flächen der Poolfläche Elmenhorst das vorhandene Grünland mit Gehölzrandstrukturen und Säumen (Verbesserung des Kleinsäugerangebotes als Nahrungsgrundlage) aufgewertet und ein Eulen-Nistkorb angebracht. Zudem wirkt die im Geltungsbereich geplante Obstwiese positiv für die Nahrungsgrundlage der Eulen.



Abbildung 11: Lage der Ökopoolfläche Elmenhorst



Abb. 12: Neuanlage Knick am Grünland der Ökokontofläche



Abbildung 13: Ausbildung der Ökopoolfläche Elmenhorst

Die Eule profitiert von dem Gehölzausgleich, der hier im Ökopool umgesetzt wird, d.h. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 in Verbindung mit der Herstellung von mesophilem Grünland.

7.2.2 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahme Fledermäuse 1:

Aufwertung einer Nahrungsfläche für Fledermäuse im Umfeld von altem Baumbestand. Durch Versiegelung geht im Geltungsbereich eine Fläche von ca. 11.200 m² verloren, welche mit einem Faktor von 1:0,5 in vergleichbarer Qualität ausgeglichen werden muss, da auch im Geltungsbereich Aufwertungsmaßnahmen erfolgen. Der verbleibende Ausgleich muss planextern erfolgen, auch hierfür ist die Ökokontofläche Elmenhorst geeignet.

SUMME 11.200 x 0,5 = 5.600 m²

AE1 Artenschutzrechtliche Empfehlung 1 Nahrungsgäste:

Es wird eine Fläche mit Grünland im Nahbereich von alten Knicks (Poolfläche Elmenhorst) artenschutzrechtlich als Ausgleich für die Arten aufgewertet. Da es sich um Fledermaus- und Vogelarten mit größeren Revieren und Vorkommen auch in der freien Landschaft handelt, ist der Ersatz in Elmenhorst vertretbar. Die Maßnahme ist jedoch vorgezogen herzustellen. Da Grünland aufgewertet wird, ist gegenüber dem Grünland am Feuerwehrstandort eine Kompensation mit Faktor 1:05 ausreichend, d.h. ca. 0,5 ha Grünland. Dies wird über die Maßnahme CEF 1 erreicht. Zudem wirkt die in Bargteheide geplante Obstwiese positiv für die Nahrungsgrundlage der Eulen.

7.2.3 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Eine Ausnahmegenehmigung wird nicht erforderlich, sofern die artenschutzrechtlich vorgegebenen Maßnahmen umgesetzt werden. Sofern der Kammmolch bei der Baubegleitung festgestellt wird und umgesetzt werden kann (Gewässer Poolfläche Elmenhorst) ist vorab eine Ausnahmegenehmigung beim LLUR zu beantragen.

7.2.4 Fauna in der Eingriffsregelung

Für die besonders geschützte Arten der Amphibien, Reptilien, Insekten und z.B. Weinbergschnecke besteht keine artenschutzrechtliche Regelung, da die Arten nicht europäisch geschützt sind, da diese in der Eingriffsregelung ausreichend berücksichtigt werden.

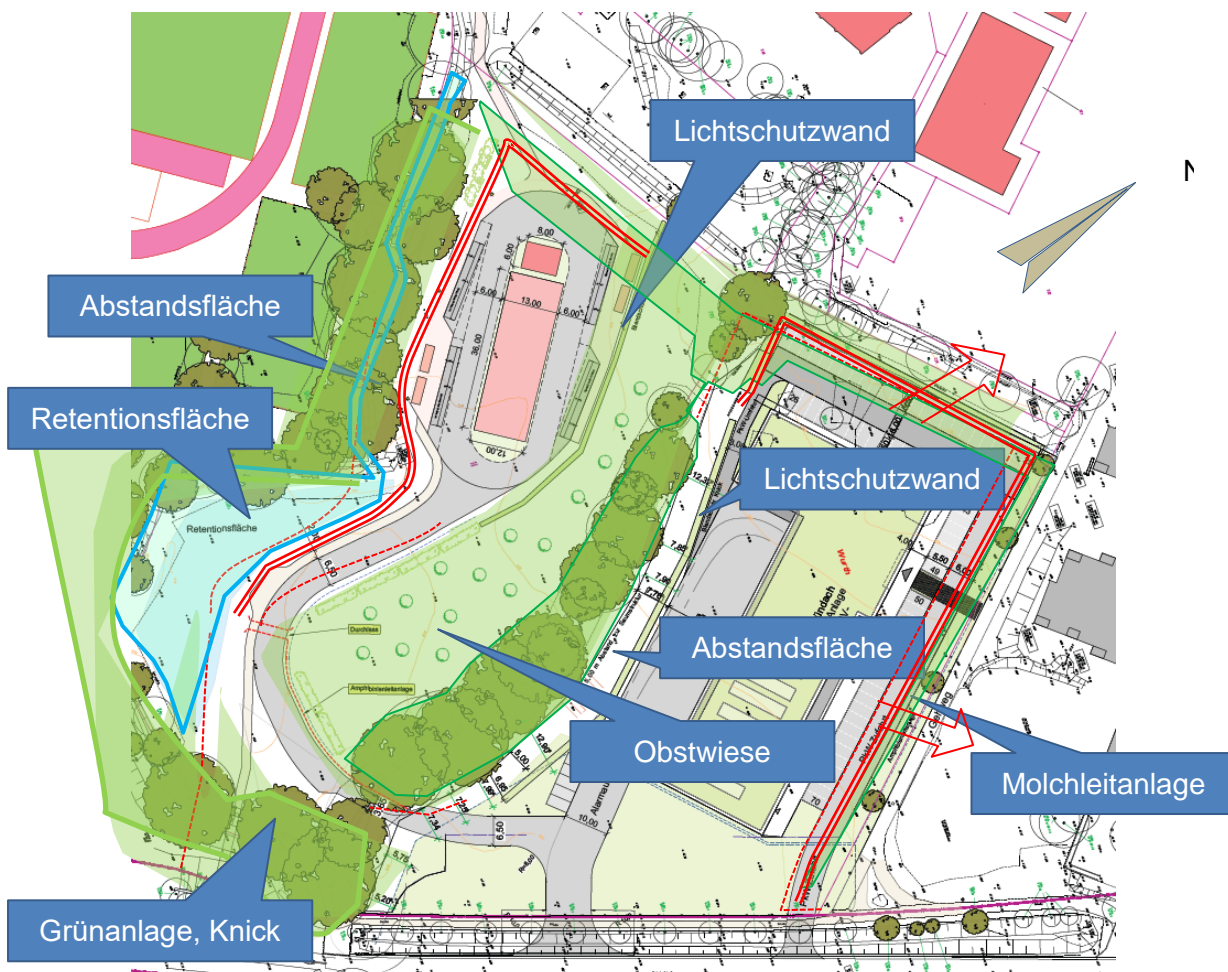


Abb. 14: Zusammenfassung der Maßnahmen für die Fauna (nicht genordet)

Der Mittelknick ist mit einem Durchbruch im Süden betroffen, dies wird aber vor Ort ausgeglichen. Lichtschutzwände (Erdkörper) und Gehölzpflanzungen schirmen die Nutzung von der mittleren Fläche ab. Eine Obstwiese wird Ausgleich für den Verlust der Obstwiese im Norden angerechnet. Retention ist ausreichend möglich und kann naturnah ausgebildet werden.

Bushaltepunkt und Feuerwache überbauen eine Fläche von von ca. 11.200 m². Ein Fußweg wird entlang der Buszuwegung vorgesehen, da damit die südwestlichen Flächen erlebbar werden und eine Wegeverbindung von der Schule über den Bushaltepunkt zur Bahnhofstraße entsteht.

Für eine ausreichende Berücksichtigung wurde ein Gehölzerhalt für Altgehölze im Geltungsbereich der Vorhabenfläche erreicht und es wird ein Gehölzausgleich erfolgen.

Für Insekten und weitere Arten des Grünlands ist als Ausgleich die Aufwertung von Grünland gemäß der Planung in der Poolfläche Elmenhorst anrechenbar.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Bargteheide plant mit der Aufstellung des B-Plans 9b die Zulassung einer Feuerwache einschließlich einer Bushaltestelle mit Wendeanlage im Geltungsbereich südlich des Bahnhofs Bargteheide.

Das Vorhaben führt zu Konflikten mit dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG aber auch mit Arten und Lebensgemeinschaften auf Ebene der Eingriffsregelung. Es sind daher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Artenschutzprüfung zeigt, dass die entsprechenden Maßnahmen umsetzbar sind. Für die Kompensation ist mit der Ökopooolfläche der Stadt Bargteheide eine vorgezogene Maßnahme verfügbar, die Gehölz-, Grünland- und Gewässerausgleich anbietet. Mit der Nutzung dieser Fläche ist daher in räumlich vertretbarer Entfernung eine ausreichende Kompensation möglich.

Artenschutzrechtliche Ausnahmen i.S. § 45 BNatSchG sind daher vermeidbar.

9 Literatur

- BRIGHT, P., MORRIS, P., MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook
Second edition. English Nature
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
(MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische
Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co.
KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BÜCHNER, S. & J., REMVYDAS (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft
mbH, Hohenwarsleben.
- BÜCHNER, S. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II
und IV der FFH-Richtlinie - Haselmaus (verändert nach MEINIG, BOYE & BÜCHNER, 2004).
<http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wild-
lebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den
Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius*. Die Neue Brehm-
Bücherei Bd. 670
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.:
Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas.
Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für
Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung
– Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit
Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und
Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei
Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und
Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe
für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.